

Sie besteht darin, daß sich der Täter die tatsächliche Herrschaft über die betreffende Sache verschafft, um sie sich oder anderen rechtswidrig anzueignen*

Zum Beispiel:

Einer A. nimmt die dem Gustav B. gehörende und im unverschlossenen Garderobenschränk liegende Brieftasche mit 370 M Inhalt an sich, um diesen Betrag für eigene Zwecke zu verwenden*

Die Wegnahraehandlung beginnt mit dem Augenblick, in dem der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen sucht*

Der Versuch liegt somit bereits vor, wenn der Täter Handlungen begeht, die unmittelbar auf das Erlangen der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand gerichtet sind; z.B. beim gewaltsamen oder sonst unrechtmäßigen Öffnen eines Schlosses oder rechtswidrigen Eindringen in eine Wohnung, einen anderen Raum oder ein umschlossenes Grundstück mit der Zielstellung, sich Gegenstände rechtswidrig zuzueignen. Das Erforschen der Möglichkeiten des Eindringens oder das Eindringen zum Zwecke des Auskundschaftens oder andere nicht unmittelbar auf Erlangung eines Gegenstandes gerichtete Tätigkeiten sind straflose Vorbereitungshandlungen, soweit nicht eine Verfehlung wegen Hausfriedensbruches (vgl* § 134 StGB) oder z.B* eine Straftat wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums (vgl* § 164 StGB) begangen wurde* ⁱ⁾

i) Vgl. dazu auch: Kuschel, Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl, NJ 1969, S* 143 ff.